

## VI Der Einsatz passiver Schallschutzmaßnahmen bei gewerblichen Immissionen

*Torsten Heilsborn*

Insbesondere zum Schutz vor Verkehrsimmissionen sind passive Schallschutzmaßnahmen anerkannt. Für gewerbliche Anlagen fehlt es dagegen bislang an einer eindeutigen Lösung. Auch hier kommt der Einsatz solcher Maßnahmen jedoch oftmals in Betracht, was vor allem in fehlenden Ausweichflächen, vorhandenen Gemengelagen, der Unmöglichkeit aktiver Schallschutzmaßnahmen oder den städtebaulichen Zielen der Innenentwicklung und Nachverdichtung begründet sein kann. Die Aussagen der Rechtsprechung zur Zulässigkeit solcher Maßnahmen im gewerblichen Bereich weichen jedoch deutlich voneinander ab.

Bei der rechtlichen Bewertung ist strikt zwischen *Planungsebene* einerseits und *Zulassungs- bzw. Überwachungsebene* andererseits zu unterscheiden. In der Bauleitplanung ist die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen möglich, soweit eine ordnungsgemäße Abwägung zugrunde liegt. Schwieriger zu bewerten sind dagegen die Aussagen der TA Lärm, die grundsätzlich erst auf der Zulassungs- und Überwachungsebene zum Tragen kommt, aber auch für die Bauleitplanung aufgrund des Gebots der Konfliktbewältigung bedeutsam ist. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf die Frage zu richten, welche Folgen planerische Festsetzungen für die Zulassung und Überwachung des Emittenten haben.

### I. Überblick: Konfliktlösungsmöglichkeiten

Am effektivsten wird ein Lärmkonflikt durch eine *räumliche Trennung* der sich gegenseitig beeinträchtigenden Nutzungen vermieden. Dieses Konzept liegt auch der BauNVO zugrunde, die eine gebietsbezogene Steuerung unterschiedlicher Nutzungen und damit eine Vermeidung sog. Gemengelagen anstrebt. Soweit räumliche Trennungen jedoch nicht möglich oder nicht zweckmäßig sind, stellt sich die Frage nach aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen.

*Aktive Schallschutzmaßnahmen* setzen an der Quelle an. Im gewerblichen Bereich können sie z. B. in der Kapselung und Einhausung von Anlagen oder anderen Maßnahmen auf dem Betriebsgelände des Emittenten bestehen. Aufgrund ihres quellenbezogenen Ansatzes sind sie besonders effektiv und tragen dem Verursacherprinzip Rechnung. Dem Einsatz solcher Maßnahmen stehen oftmals jedoch wirtschaftliche, städtebauliche oder technische Gründe entgegen. Dann sind *passive Schallschutzmaßnahmen* zu prüfen. Diese beziehen sich auf den Einwirkungsort, also die schutzbedürftigen Gebäude. In Betracht kommen vor allem Schallschutzfenster, Gebäudeteile mit einer bestimmten Dämmwirkung oder eine bestimmte

Anordnung der Raumnutzungen. In der Praxis besteht vielfach Unsicherheit, ob solche Maßnahmen ein taugliches Instrument bei gewerblichen Immissionen darstellen. Auch die Aussagen in der Rechtsprechung weichen stark voneinander ab.

## II. Aussagen der Rechtsprechung

### 1. Unzulässigkeit passiver Schallschutzmaßnahmen

Nach dem achten Senat des OVG Nordrhein-Westfalen ist passiver Schallschutz nicht geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen durch Gewerbelärm zu vermeiden.<sup>1</sup> Dieser könne nur in den *gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen* zur Anwendung kommen. Im gewerblichen Bereich sei nur eine *gebietsbezogene Steuerung* des immissionsschutzrechtlichen Schutzniveaus möglich. Der passive Schallschutz sei auf einen zusätzlichen vorbeugenden Umweltschutz beschränkt, soweit er über den gebietsbezogenen Lärmschutz hinausgehe.

Diese Forderung nach einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung dürfte allerdings kaum in Einklang zu bringen sein mit der weitreichenden Anerkennung passiver Schallschutzmaßnahmen im Verkehrsbereich. Hier regelt § 42 BImSchG zwar ausdrücklich, dass der Schutz vor Straßenlärm auch durch bauliche Maßnahmen *an den schutzwürdigen Gebäuden* erfolgen kann. Für den Gewerbelärm gibt es keine entsprechende Regelung. Auch § 42 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV ist aber nur auf einen Teil der Verkehrslärmbelastungen anzuwenden, nämlich auf den *Bau oder die wesentliche Änderung* öffentlicher Straßen (vgl. § 41 Abs. 1 BImSchG). Keine Anwendung findet diese Vorschrift dagegen vor allem, wenn ein *neues Baugebiet* neben einem vorhandenen Verkehrsweg geplant wird. Gleiches gilt für die Überplanung einer vorhandenen Straße ohne deren wesentliche Änderung oder die bloße Verkehrssteigerung. Auch in diesen Fällen ist die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen jedoch anerkannt.<sup>2</sup>

Gegen passive Schallschutzmaßnahmen hat sich – allerdings mit einer anderen Begründung – auch der VGH Baden-Württemberg ausgesprochen.<sup>3</sup> Nach einer Entscheidung aus dem Jahre 1999 ist eine *vollständige Fremdbelüftung* zum Schutze des von einer Mühle ausgehenden Betriebslärms in einem allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig. Dies widerspreche jedenfalls in einem neuen Wohngebiet *den Anforderungen an ein gesundes Wohnen*. Diese Entscheidung schließt passiven Schallschutz also nicht kategorisch aus, sondern qualifiziert seine Festsetzung im konkreten Fall als abwägungsfehlerhaft.

<sup>1</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 01.09.2005 – 8 A 2810/03 (soweit nicht anders angegeben, sind sämtliche Entscheidungen nach Juris zitiert).

<sup>2</sup> Zur Planung eines neuen Wohngebiets vgl. BVerwG, Urt. v. 22.03.2007 – 4 CN 2/06.

<sup>3</sup> VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 17.09.1999 – 3 S 3/99.

## 2. Zulässigkeit passiver Schallschutzmaßnahmen

Verschiedene Entscheidungen haben den Einsatz passiver Schallschutzmaßnahmen auch bei gewerblichen Immissionen jedoch für zulässig gehalten. So hat der 7. Senat des *OVG Nordrhein-Westfalen* der dargestellten Auffassung des 8. Senats ausdrücklich widersprochen.<sup>4</sup>

Auch der *VGH Baden-Württemberg* hat bei einer Immissionsbelastung durch *Verkehr und Gewerbe* für die Zulassungsebene entschieden, dass der Konflikt zwischen einer heranrückenden Wohnbebauung und einem vorhandenen Gewerbebetrieb auch durch passiven Schallschutz gelöst werden könne.<sup>5</sup> Diese Auffassung hat das Gericht für die Bauleitplanung bestätigt.<sup>6</sup> Auch *andere Oberverwaltungsgerichte* haben für die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm unter anderem auf passive Schallschutzmaßnahmen verwiesen.<sup>7</sup>

## III. Bauleitplanung

Auf der Ebene der Bauleitplanung kann passiver Schallschutz grundsätzlich ungeachtet der Art der Immissionen *festgesetzt* werden. Entscheidend für die Rechtmäßigkeit einer solchen Festsetzung ist eine ordnungsgemäße *Abwägung*.

### 1. Festsetzungsmöglichkeiten

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 *BauGB* können im Bebauungsplan unter anderem die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen festgesetzt werden. Diese Vorkehrungen können sowohl beim Emittenten als auch am Immissionsort ansetzen. Mögliche passive Schutzmaßnahmen sind z. B. *Schallschutzfenster* oder die *immissionshemmende Ausführung von Außenwänden und sonstigen Bauteilen* eines Gebäudes.<sup>8</sup> Nicht eindeutig erscheint jedoch, ob auch die *Anordnung schutzbedürftiger Räume* (etwa an der lärmabgewandten Seite der Gebäude) zu den „baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen“ i.S.d. § 9

<sup>4</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 22.05.2006 – 7 D 114/05.NE.

<sup>5</sup> VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 11.10.2006 – 5 S 1904/06.

<sup>6</sup> VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 27.06.2007 – 3 S 2528/05 (wohl nicht veröffentlicht).

<sup>7</sup> Hessischer VGH, Beschl. v. 08.12.2004 – 3 TG 3386/04, LS 3; Hamburgisches OVG, Urt. v. 27.04.2005 – 2 E 9/99 (zur planerischen Bewältigung sowohl von Straßen- als auch Hafentlärm); beiläufig auch Bayerischer VGH, Urt. v. 11.05.1998 – 2 N 97.2363.

<sup>8</sup> BVerwG, Beschl. v. 07.09.1988 – 4 N 1/87; Hamburgisches OVG, Urt. v. 27.04.2005 – 2 E 9/99.N; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 22.05.2006 – 7 D 114/05.NE; *Sifker*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, *BauGB*, Bd. I, 87. Lfg. Stand Februar 2008, § 9 Rn. 208.

Abs. 1 Nr. 24 BauGB zählt. Dies wird jedoch wohl überwiegend bejaht<sup>9</sup> und ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, das in seiner (viel diskutierten) Entscheidung vom 22.03.2007 auch die Anordnung der Wohn- und Schlafräume als mögliches planerisches Instrument angesehen hat.<sup>10</sup>

Nach der Rechtsprechung muss der Bebauungsplan die zu treffenden Maßnahmen nicht konkret bezeichnen. Insbesondere müsse kein Dämmwert angegeben werden. Die erforderliche Qualität der Vorkehrungen ergebe sich aus der Schutzwürdigkeit des Gebietes und könne gegebenenfalls noch im jeweiligen *Baugenehmigungsverfahren* im Einzelnen festgelegt werden.<sup>11</sup> Auch dürfe der Plan dem Bauwilligen die konkrete Ausführung überlassen.<sup>12</sup> Eine Konkretisierung soll auch in der Weise erfolgen können, dass festgelegt wird, welche Immissionsminderung durch eine technische Vorkehrung erreicht werden muss. Die ausschließliche Festlegung von Lärmgrenzwerten ist aber nicht zulässig.<sup>13</sup>

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gestattet auch *keine Nutzungsregelungen*, da es sich bei diesen nicht um bauliche oder technische Vorkehrungen handelt.<sup>14</sup> Eine Festsetzung, nach der beispielsweise Fenster nur zu bestimmten Zeiten geöffnet werden dürfen, wäre daher nicht zulässig. Möglich sind dagegen bauliche Anforderungen an die Fenster etwa in dem Sinne, dass diese *nicht offenbar* sein dürfen.<sup>15</sup>

## 2. Abwägung

Welche Lärmschutzmaßnahmen eine Kommune planerisch festsetzt, obliegt einer ordnungsgemäßen Abwägungsentscheidung (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dies gilt auch für die Frage, welche Lärmbelastungen einer Wohnnutzung unterhalb der Grenze der Gesundheitsgefährdung zugemutet werden sollen.

<sup>9</sup> Hamburgisches OVG, Urt. v. 27.04.2005 – 2 E 9/99; *Kuschnerus*, Der sachgerechte Bebauungsplan, Rn. 370; *Söfker*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand: 1.10.2008, § 9 Rn. 208; *Gierke*, in: Brügelmann, BauGB, Stand: April 2008, § 9 Rn. 460.

<sup>10</sup> BVerwG, Urt. v. 22.03.2007 – 4 CN 2/06.

<sup>11</sup> So BVerwG, Beschl. v. 08.08.1989 – 4 NB 2/89; Hamburgisches OVG, Urt. v. 27.04.2005 – 2 E 9/99.N; offenbar zweifelnd OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 22.05.2006 – 7 D 114/05.NE; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 20.03.2002 – 10a D 48/99.NE.

<sup>12</sup> BVerwG, Beschl. v. 02.03.1994 – 4 NB 3/94; Hamburgisches OVG, Urt. v. 27.04.2005 – 2 E 9/99.N; dazu auch *Kuschnerus*, Der sachgerechte Bebauungsplan, Rn. 369 f.

<sup>13</sup> BVerwG, Beschl. v. 30.01.2006 – 4 BN 55/05; BVerwG, Beschl. v. 02.03.1994 – 4 NB 3/94.

<sup>14</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 16.10.2003 – 10a B 2515/02.NE; VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 14.11.1996 – 5 S 5/95; VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 20.06.1995 – 3 S 2680/93; *Gierke*, in: Brügelmann, BauGB, Bd. 1, 66. Lfg. Stand April 2008, § 9 Rn. 465.

<sup>15</sup> VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 27.06.2007 – 3 S 2528/05 (wohl nicht veröffentlicht).

### a) Trennungsgrundsatz

Dem in § 50 BImSchG niedergelegten sogenannten *Trennungsgrundsatz*<sup>16</sup> sind für die vorliegende Fragestellung keine zwingenden Anforderungen zu entnehmen. Auch wenn eine räumliche Trennung der Nutzungen sicherlich „das wirksamste Mittel“<sup>17</sup> darstellt, fordert dieser Grundsatz letztlich „nur“ eine hinreichende *inhaltliche Lösung* des (potenziellen) Nutzungskonflikts. Entscheidend für die räumliche Zuordnung der Nutzungen und sonstige Schallschutzmaßnahmen bleibt die ordnungsgemäße Abwägung. Aus überwiegenden städtebaulichen Gründen<sup>18</sup> kann auf eine räumliche Trennung verzichtet werden – dann muss ein möglicher Immissionskonflikt allerdings durch andere Maßnahmen gelöst werden. Eine Rangfolge von aktiven und passiven Schutzmaßnahmen ist § 50 Abs. 1 BImSchG nicht zu entnehmen.

### b) DIN 18005

Im Rahmen der Abwägung kann die *DIN 18005* („*Schallschutz im Städtebau*“) als Entscheidungshilfe herangezogen werden. Das Beiblatt 1 dieser Norm gibt schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung an. Da es sich bei der *DIN 18005* um ein privates Regelwerk ohne Rechtsnormcharakter handelt, stellt sie jedoch lediglich eine *Orientierungshilfe* dar.<sup>19</sup> Die Einhaltung der dort angegebenen Orientierungswerte indiziert, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt sind. Auf der anderen Seite belegt die Überschreitung dieser Werte nicht zwingend, dass diese Anforderungen nicht gewahrt sind. Vielmehr kann auch bei einer Überschreitung dieser Werte eine fehlerfreie Planung vorliegen. Dies setzt jedoch eine ordnungsgemäße Abwägung unter sorgfältiger Prüfung aller möglichen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen voraus.<sup>20</sup>

Zwar ist die *DIN 18005* im Ausgangspunkt nicht auf eine Konfliktlösung durch passiven Schallschutz an den schutzbedürftigen Gebäuden angelegt. Vielmehr strebt die Norm auch eine möglichst störungsfreie Kommunikation in den Außenwohnbereichen an, was z. B. durch Schallschutzfenster nicht erreicht wird. Andererseits schließt die *DIN 18005* passiven Schallschutz nicht aus. So wird im Beiblatt ausdrücklich auf die mögliche Überschreitung der Orientierungswerte und dann in

<sup>16</sup> Zum Trennungsgrundsatz als „Abwägungsdirektive“ vgl. BVerwG, Urt. v. 22.03.2007 – 4 CN 2/06; ähnlich OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 22.05.2006 – 7 D 114/05.NE („Planungsdirektive“); Hamburgisches OVG, Urt. v. 27.04.2005 – 2 E 9/99 („Optimierungsgebot“).

<sup>17</sup> *Hansmann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: April 2008, § 50 Rn. 34; vgl. auch ebda. Rn. 51.

<sup>18</sup> Zu möglichen Gründen vgl. BVerwG, Urt. v. 22.03.2007 – 4 CN 2/06.

<sup>19</sup> BVerwG, Beschl. v. 18.12.1990 – 4 N 6/88 (*DIN 18005* als „Orientierungshilfe“ oder als „grober Anhalt“); aus jüngerer Zeit BVerwG, Beschl. v. 24.05.2007 – 4 BN 16/07, 4 VR 1/07; BVerwG, Beschl. v. 13.06.2007 – 4 BN 6/07.

<sup>20</sup> *Kuschnerus*, Der sachgerechte Bebauungsplan, Rn. 295 unter Verweis auf Niedersächsisches OVG, Urt. v. 25.06.2001 – 1 K 1850/00.

Betracht zu ziehende Maßnahmen wie „bauliche Schallschutzmaßnahmen – insbesondere für Schlafräume“ hingewiesen.

### c) Vergleich mit Straßenverkehrslärm

Der VGH Baden-Württemberg<sup>21</sup> hat zur Begründung seiner Auffassung, dass passiver Schallschutz auch bei *gewerblichen* Immissionen ein taugliches Konfliktlösungsmittel darstelle, auf eine Entscheidung des BVerwG vom 22.03.2007<sup>22</sup> verwiesen. In dem dortigen Fall wurde ein neues Wohngebiet ausgewiesen, obwohl die Richtwerte der DIN 18005 durch verschiedene vorhandene *Verkehrswege* teilweise um mehr als 10 dB(A) überschritten wurden. Die Lösung der planenden Kommune bestand in einer Kombination von passivem Schallschutz, Stellung der Gebäude und Anordnung der Wohn- und Schlafräume. Das BVerwG hat dies im Ergebnis gebilligt. Eine erhebliche Überschreitung der DIN 18005 erfordere zwar *entsprechend gewichtige städtebauliche Gründe* und eine *sorgfältige Prüfung aktiver Schallschutzmaßnahmen*. Es könne aber ausreichend sein, durch die genannten Maßnahmen im Innern der Gebäude angemessenen Lärmschutz zu gewährleisten. Ebenfalls könne berücksichtigt werden, dass die rückwärtigen Grundstücksflächen wirksam abgeschirmt wurden und so geschützte Außenwohnbereiche auf der straßenabgewandten Seite der Grundstücke geschaffen werden konnten.<sup>23</sup> Fraglich ist jedoch, ob diese Aussagen zum Verkehrslärm auf *gewerbliche* Immissionen übertragen werden können.

Wie bereits ausgeführt, kann die fehlende Vergleichbarkeit der genannten Fälle nicht mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen begründet werden. Auch für den Straßenverkehr richtet sich die Konfliktlösung insbesondere bei der Planung eines Gebiets neben einem vorhandenen Verkehrsweg nicht nach § 42 BImSchG, sondern insbesondere nach dem Abwägungsgebot. Dieses Gebot gilt für Straßen- und Gewerbeimmissionen gleichermaßen, wobei jedoch inhaltliche Unterschiede festzustellen sind, die zu abweichenden Bewertungen führen können. Konflikte zwischen gewerblichen Anlagen und schutzwürdigen Nutzungen können oftmals bereits durch eine vorausschauende *räumliche Trennung* oder durch *Schallschutzmaßnahmen beim Emittenten* vermieden werden. Beim *Verkehrslärm* ist es dagegen oftmals aus städtebaulichen Gründen deutlich schwieriger, die Verkehrswege und die schutzwürdigen Nutzungen räumlich zu trennen oder aktive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Daher können passive Schallschutzmaßnahmen beim Verkehrslärm im Einzelfall leichter abwägungsfehlerfrei festgesetzt werden – unterschiedliche Rechtsgrundlagen zwischen gewerblichen und verkehrlichen Immissionen sind insoweit jedoch nicht festzustellen.

<sup>21</sup> VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 27.06.2007 – 3 S 2528/05 (wohl nicht veröffentlicht).

<sup>22</sup> BVerwG, Urt. v. 22.03.2007 – 4 CN 2/06.

<sup>23</sup> BVerwG, Urt. v. 22.03.2007 – 4 CN 2/06; zu Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 im Randbereich eines neuen Wohngebiets vgl. auch bereits OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 18.06.2001 – 7a D 182/98.NE.

### d) Gesunde Wohnverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Von zentraler Bedeutung für eine ordnungsgemäße Abwägung sind die *Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse* (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Hier ist bei der Auswahl zwischen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen zu beachten, dass *aktive* Schallschutzmaßnahmen nicht nur *effektiver* sind, da die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen mit zunehmendem Abstand von der Schallquelle abnimmt, sondern aus Sicht des Betroffenen vielfach deutlich besser geeignet sind, gesunde und angenehme Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

#### aa) Schutz von Außenwohnbereichen

Der erforderliche Schutz des „Wohnens“ umfasst in ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten sowohl das Leben innerhalb der Gebäude als auch die angemessene Nutzung der *Außenwohnbereiche* wie Balkone, Terrassen, Hausgärten, Kinderspielplätze und sonstige Grün- und Freiflächen.<sup>24</sup> Ein *Schutz dieser Außenwohnbereiche* erfordert grundsätzlich aktive Schallschutzmaßnahmen, die auch zu einer Geräuschminimierung außerhalb der Gebäude führen.

Der Schutz von Außenwohnbereichen und der Einsatz passiver Schallschutzmaßnahmen schließen sich jedoch nicht in jedem Falle aus. Wenn z. B. für die oberen Stockwerke Schallschutzfenster vorgesehen werden, können die Außenwohnbereiche im Erdgeschoss durch einen *Lärmschutzwall* geschützt werden.<sup>25</sup> Auch können die rückwärtigen Grundstücksflächen durch die vorgelagerten Gebäude geschützt werden, so dass hier Außenwohnbereiche angelegt werden können. Zudem kann es etwa beim Geschosswohnungsbau in Ballungsgebieten an schutzwürdigen Außenwohnbereichen insgesamt fehlen. Schließlich sind die Außenwohnbereiche im Nachtzeitraum deutlich weniger schutzwürdig.<sup>26</sup>

#### bb) Öffenbarkeit der Fenster

Die *Öffenbarkeit der Fenster* führt ebenfalls grundsätzlich zu einer deutlich höheren Wohnqualität, da geschlossene Fenster auch die *als positiv empfundenen Geräusche* wie z. B. Vogelzwitschern oder Blätterrauschen abschirmen. Auch nach Auffassung des BVerwG darf für die angemessene Befriedigung der Wohnbedürfnisse nicht nur auf eine Nutzung der Gebäude bei geschlossenen Fenstern und Türen abgestellt

<sup>24</sup> BVerwG, Urt. v. 21.05.1976 – IV C 80.74 (zum Verkehrslärm); dazu auch VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 17.09.1999 – 3 S 3/99.

<sup>25</sup> Vgl. dazu z. B. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 27.06.2007 – 3 S 2528/05 (wohl nicht veröffentlicht); OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 22.05.2006 – 7 D 114/05.NE.

<sup>26</sup> Vgl. den instruktiven „Hamburger Leitfaden: Lärm in der Bauleitplanung“, 2009, Entwurf, S. 20 ff. zu dem Versuch, in Ballungsgebieten mit begrenzten Flächenpotenzialen jedenfalls für den Nachtzeitraum Innenraumpegel statt Außenpegel als maßgeblich anzusehen.

werden.<sup>27</sup> Dazu ist jedoch ebenfalls festzustellen, dass passiver Schallschutz eine Fensterlüftung nicht zwingend ausschließt.

Zum einen gibt es heutzutage Fensterkonstruktionen, die trotz Frischluftzufuhr hohe Dämmwerte erreichen. Hier stellt sich allerdings die Frage, wie sich der Einsatz solcher Instrumente auf der Überwachungs- und Zulassungsebene auswirkt.<sup>28</sup> Zum anderen kann es im Einzelfall möglich sein, jedenfalls die nicht schutzbedürftigen Räume mit offenbaren Fenstern auszustatten und so ausreichende Lüftungsmöglichkeiten zu gewährleisten oder die Aufenthaltsräume über Eck anzuordnen, so dass eine Lüftung in Richtung nicht belasteter Bereiche erfolgt.<sup>29</sup> Zudem werden ähnliche Instrumente freiwillig im Bereich von *Niedrigenergie- oder Passivhäusern* eingesetzt. Wenn hier mechanische Be- und Entlüftungsanlagen zur Energieeinsparung ausgewählt (oder sogar vorgeschrieben) werden, spricht dies dafür, dass dies nicht stets mit unzumutbaren Wohnverhältnissen einher geht. Eine freiwillige zusätzliche Lüftung bleibt hier allerdings grundsätzlich möglich.

Emittiert ein gewerblicher Betrieb nur tagsüber, besteht für den *Nachtzeitraum* kein Schutzbedarf. Soweit man sich für einen Ausschluss der Öffenbarkeit der Fenster entscheidet, kann dieser im Einzelfall nachts nicht erforderlich sein. Eine solche Unterscheidung kann im Bebauungsplan jedoch nicht getroffen werden, da die Nichtöffnung von Fenstern tagsüber eine verhaltensbezogene Anforderung wäre, die § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB nicht vorsieht.

### cc) Folgen für die Abwägung

Von entscheidender Bedeutung für die Rechtmäßigkeit der Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen ist eine ordnungsgemäße Abwägung.<sup>30</sup> Erforderlich sind überwiegende städtebauliche Gründe, die die Schaffung einer konfliktträchtigen Gemengelage rechtfertigen. In jedem Falle ist zu prüfen, ob der Konflikt nicht durch eine räumliche Trennung oder durch aktive Schutzmaßnahmen verhindert oder gelöst werden kann.<sup>31</sup> Die Kommune muss somit darlegen, warum *keine besser geeigneten Flächen oder Maßnahmen* zur Verfügung stehen.<sup>32</sup> Zwar ist nicht erforderlich, dass überhaupt keine anderen geeigneten Flächen vorhanden sind. Es besteht jedoch die grundsätzliche planerische Verpflichtung, Lärmkonflikte nicht nur „gerade so“ und mit wenig geeigneten Instrumenten zu lösen, sondern durch die Bauleitplanung vorsorgenden Immissionsschutz zu betreiben und eine nachhaltige städtebaulich und gesundheitlich sinnvolle Entwicklung zu gewährleisten. Von besonde-

<sup>27</sup> BVerwG, Urt. v. 21.05.1976 – IV C 80.74 (zum Verkehrslärm); vgl. auch *Kuschnerus*, Der sachgerechte Bebauungsplan, 2005, Rn. 298.

<sup>28</sup> Dazu im einzelnen unten IV.

<sup>29</sup> VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 27.06.2007 – 3 S 2528/05 (wohl nicht veröffentlicht).

<sup>30</sup> Dazu auch *Heilsborn*, NVwZ 2009, S. 137 (141 f.).

<sup>31</sup> Zum Schutz vor Verkehrslärmbelastungen vgl. auch BVerwG, Urt. v. 22.03.2007 – 4 CN 2/06.

<sup>32</sup> Vgl. dazu auch VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 17.09.1999 – 3 S 3/99.



rer Bedeutung ist auch, wie hoch die Immissionsbelastung ist und wie stark die passiven Maßnahmen in die Wohnqualität eingreifen. Je stärker der Eingriff ist, desto höher sind die Anforderungen an die Abwägungsentscheidung. Daraus ergibt sich, dass z. B. eine vollständige Fremdbelüftung in einem neuen Wohngebiet nur in seltenen Fällen zulässig sein dürfte.<sup>33</sup>

*Finanzielle Erwägungen* können passiven Schallschutz erst dann rechtfertigen, wenn aktive Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zur damit erzielbaren Lärminderung stehen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, wie viele Betroffene in welchem Umfang durch die (aktive) Maßnahme geschützt werden können. Allgemeine „Anforderungen kostensparenden Bauens“ i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB dürften dagegen nur in wenigen Fällen entscheidend sein.

#### IV. Folgen für die Genehmigungs- und Überwachungsebene

Bei der planerischen Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen sind die Folgen für die *Genehmigungs- und Überwachungsebene* zu beachten. Von besonderer Bedeutung sind zum einen das Gebot der Konfliktbewältigung und zum anderen mögliche Unterlassungsansprüche der schutzbedürftigen Bebauung.

##### 1. Aussagen TA Lärm

Für die Zulassung und Überwachung gewerblicher Anlagen ist das BImSchG i. V. m. der *Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)* vom 26.08.1998 maßgeblich. Die TA Lärm ist grundsätzlich *nicht* auf die Konfliktlösung durch passive Schallschutzmaßnahmen zugeschnitten. Entsprechend dem Verursacherprinzip setzen die immissionsschutzrechtlichen Pflichten hier grundsätzlich beim Emittenten an. Dies ist auch deshalb vorzugswürdig, weil der Emissionsschutz an der Quelle am effektivsten ist. Zudem haben weder der Gewerbebetrieb noch die zuständige Behörde im Normalfall Zugriffsmöglichkeiten auf die schutzwürdige Nutzung. Rechtlich wäre zwar beispielsweise grundsätzlich möglich, auch passive Schallschutzmaßnahmen auf Kosten des Emittenten vorzusehen. Diesen Weg geht die TA Lärm jedoch nicht.

Die Ausrichtung der TA Lärm auf *aktiven* Schallschutz kommt in verschiedenen Bestimmungen zum Ausdruck. Dies gilt etwa für Nr. 2.5 TA Lärm i. V. m. § 3 Abs. 6 BImSchG. Danach schließt der Stand der Technik zur Lärminderung sowohl Maßnahmen an der Schallquelle als auch solche *auf dem Ausbreitungswege* ein, soweit diese in *engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang* mit der Schallquelle

<sup>33</sup> Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 17.09.1999 – 3 S 3/99.

stehen. Dies beschränkt die Schutzmaßnahmen auf den Anlagenbereich und klammert den passiven Schallschutz aus.<sup>34</sup>

Nr. 6.1 TA Lärm legt die Richtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden fest. Die Festlegung des maßgeblichen Immissionsorts findet sich in Nr. 2.3 TA Lärm i. V. m. Nr. A.1.3 des Anhangs. Danach liegt der Immissionsort bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109. Einerseits sollen durch die vorgeschriebene Öffnung des Fensters unerwünschte Reflexionswirkungen des Gebäudes vermieden werden, die das Messergebnis verfälschen können.<sup>35</sup> Insoweit handelt es sich zumindest in erster Linie um eine Messvorschrift. Andererseits soll die Auswahl schutzbedürftiger Räume die für gesunde Wohnverhältnisse wichtigsten Gebäudeteile schützen.

Die Einhaltung der maßgeblichen Richtwerte ist somit *außerhalb der Gebäude* nachzuweisen, soweit es sich um Schallimmissionen handelt, die nicht auf Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder auf Körperschallübertragungen beruhen. Die Außenpegel (vgl. Nr. 6.1 TA Lärm) sind so ausgelegt, dass bei einer angemessenen Ausgestaltung der Außenbauteile und der Fenster hinnehmbare *Innenraumpegel* erreicht werden. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass zur angemessenen Befriedigung der Wohnbedürfnisse auch das störungsfreie *Schlafen bei gekipptem Fenster* gehöre, wobei der typische Dämmwert eines gekippten Fensters etwa 15 dB(A) betragen soll.<sup>36</sup> Auch wenn die Vorgabe des geöffneten Fensters dazu dient, unerwünschte Reflexionswirkungen zu vermeiden und es sich somit zunächst um eine Messvorschrift handelt, geht die TA Lärm davon aus, dass die Fenster an den maßgeblichen Immissionsorten geöffnet werden können. Neben dem insoweit angestrebten Schutz des Gebäudeinneren werden durch die genannten Regelungen zugleich die *Außenwohnbereiche* (Terrasse, Balkon, Garten) geschützt,<sup>37</sup> da etwaige Lärmschutzmaßnahmen ihre Wirkung *außerhalb der Gebäude* entfalten müssen.

## 2. Verhältnis TA Lärm/Bauleitplanung

Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, ist die TA Lärm jedenfalls grundsätzlich *nicht* auf passiven Schallschutz ausgelegt. Insbesondere die schallgedämmte Ausführung von Bauteilen und ähnliche Maßnahmen führen nicht zu abweichenden Anforderungen an den gewerblichen Emittenten. Das bedeutet aber nicht, dass die

<sup>34</sup> Hansmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: April 2008, TA Lärm Nr. 2 Rn. 39 f.; Beckert/Chotjewitz, TA Lärm, S. 44.

<sup>35</sup> Vgl. dazu auch die Vorgaben zu Ersatzmessorten im Abschnitt 6.1 der (gemäß Nr. A.1.3 des Anhangs der TA Lärm ergänzend heranzuziehenden) DIN 45645-1 (Ausgabe Juli 1996).

<sup>36</sup> BVerwG, Urt. v. 21.09.2006 – 4 C 4/05 (zum Luftverkehrsrecht); vgl. in diesem Zusammenhang auch BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25/95.

<sup>37</sup> Hansmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: April 2008, TA Lärm Nr. 6 Rn. 6.

*Bauleitplanung* keinen Einfluss auf die Anwendung und die Vorgaben der TA Lärm nehmen könnte.

Zunächst ist festzuhalten, dass die TA Lärm für die *Bauleitplanung* nur von eingeschränkter Bedeutung ist. Unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung existieren für die Bauleitplanung *keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben* zur Bestimmung der Zumutbarkeit von Geräuschemissionen.<sup>38</sup> Auch das BImSchG und die TA Lärm richten sich zunächst nur an die für den *Vollzug des BImSchG* zuständigen Behörden, grundsätzlich aber nicht an den Träger der Bauleitplanung.<sup>39</sup> Dieser kann die TA Lärm allerdings als „*Orientierungshilfe*“ heranziehen.<sup>40</sup> Eine rechtliche Verbindlichkeit kommt der TA Lärm darüber hinaus zu, da Bebauungspläne mit dem *Gebot der Konfliktbewältigung* vereinbar sein müssen. Wenn sich bei der Umsetzung der planerischen Regelungen die immissionsschutzrechtlich maßgeblichen Grenzwerte voraussichtlich nicht werden einhalten lassen, so verstößt der Bauleitplan gegen § 1 Abs. 3 BauGB.<sup>41</sup> Die planende Kommune muss somit in den Blick nehmen, welche Folgen die Festsetzungen auf der Vollzugs- und Überwachungsebene haben. Dies gilt zum einen mit Blick auf das Gebot der Konfliktbewältigung, ist zum anderen selbstverständlich aber auch erforderlich für eine fehlerfreie Abwägung. So muss etwa in die Abwägung eingestellt werden, ob die gewerblichen Anlagen später *Unterlassungsansprüche der Wohnbebauung* befürchten müssen.

Entgegen der Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen<sup>42</sup> kann die Bauleitplanung über die gebietsbezogene Beurteilung hinaus auf die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm einwirken. Dies ergibt sich aus den Steuerungsmöglichkeiten bzgl. der maßgeblichen *Immissionsorte*. Wie bereits dargelegt, ist der maßgebliche Immissionsort nach der TA Lärm derjenige Punkt, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Der Immissionsort liegt bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb *vor der Mitte des geöffneten Fensters* des vom Geräusch am stärksten betroffenen *schutzbedürftigen Raumes* nach DIN 4109. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist somit durch die TA Lärm nicht gefordert, wenn kein schutzbedürftiger Raum oder kein offenes Fenster vorhanden ist. Dies ermöglicht eine planerische Steuerung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsschwelle. Entgegen der Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen

<sup>38</sup> BVerwG, Beschl. v. 18.12.1990 – 4 N 6/88.

<sup>39</sup> BVerwG, Beschl. v. 01.09.1999 – 4 BN 25/99; Bayerischer VGH, Urt. v. 02.08.2005 – 14 N 04.2374; Hamburgisches OVG, Urt. v. 27.04.2005 – 2 E 9/99.N; *Gierke*, in: Brügelmann, BauGB, Bd. 1, 66. Lfg. Stand April 2008, § 1 Rn. 635; zur *Genehmigung* einer an eine vorhandene gewerbliche Nutzung heranrückenden Wohnbebauung vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 11.10.2006 – 5 S 1904/06.

<sup>40</sup> BVerwG, Beschl. v. 13.12.2007 – 4 BN 41/07; Bayerischer VGH, Urt. v. 02.08.2005 – 14 N 04.2374; *Söfker*, in: Ernst/Zinkahn/ Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Bd. I, 87. Lfg. Stand Februar 2008, § 1 Rn. 225.

<sup>41</sup> BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 – 4 C 15/01; BVerwG, Urt. v. 12.08.1999 – 4 CN 4/98 (zur 18. BImSchV); vgl. auch *Söfker*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Bd. I, 87. Lfg. Stand Februar 2008, § 1 Rn. 147.

<sup>42</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 01.09.2005 – 8 A 2810/03.

beanspruchen die immissionsschutzrechtlichen „Grenzwertregelungen“<sup>43</sup> auf Planungsebene gerade keine strikte Geltung, sondern sind für die flächenhaften Festsetzungen nur insofern verbindlich, als die *Vollzugsfähigkeit* des Planes gewährleistet sein muss. Auch bei den §§ 41 f. BImSchG handelt es sich nicht um eine gesetzliche Ermächtigung, sonst nicht zulässige Schutzmaßnahmen festzulegen, sondern um eine äußerste Grenze, die im Wege der Abwägung nicht überwindbar ist.

### 3. Ausschluss öffentlicher Fenster in schutzbedürftigen Räumen

Ein Ausschluss *öffentlicher Fenster in schutzbedürftigen Räumen*<sup>44</sup> führt somit dazu, dass sich dort kein Immissionsort nach TA Lärm befindet. Der Begriff des schutzbedürftigen Raumes ist in der DIN 4109 definiert, worauf auch A. 1. 3 des Anhangs zur TA Lärm verweist.<sup>45</sup> Damit ist ein Einschreiten nach der TA Lärm bei einer solchen Festsetzung grundsätzlich ausgeschlossen; der Emittent muss keine Unterlassungsansprüche der Wohnbebauung befürchten. Der Ausschluss z.B. „sensibler Räume“ wäre dagegen wegen fehlender Abstimmung auf die Überwachungsebene nicht ausreichend.

### 4. Schutzmaßnahmen mit Lüftungsmöglichkeit

Die vorstehend dargestellte Festsetzung hat jedoch den Nachteil, dass sie keine Lüftung schutzbedürftiger Räume ermöglicht. Daher stellt sich die Frage, ob auch Festsetzungen *mit Lüftungsmöglichkeiten* in Betracht kommen, um Konflikte zwischen gewerblichen Emittenten und schutzbedürftigen Nutzungen zu lösen.

#### a) Mögliche Schutzmaßnahmen

In der Praxis wurden bereits Lärmschutzvorkehrungen entwickelt, die ein vergleichbares Maß an Schalldämmung wie „normale“ Schallschutzfenster aufweisen, aber *keine dauerhafte Schließung* der Fenster erfordern. Die Schalldämmung wird hier unter anderem durch eine hochabsorbierende Verkleidung und eine eingeschränkte Öffnungsbreite erreicht.<sup>46</sup> Eine Frischluftzufuhr bleibt somit möglich; bei einer mit geschlossenen Fenstern vergleichbaren Schalldämmung dürfte es allerdings auch hier dazu kommen, dass auch die nicht störenden Außengeräusche wie Vogelgezwitscher (weitgehend) ausgeschlossen werden.

<sup>43</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 01.09.2005 – 8 A 2810/03.

<sup>44</sup> So in dem der Entscheidung VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 27.06.2007 – 3 S 2528/05 (wohl nicht veröffentlicht) zugrunde liegenden Bebauungsplan.

<sup>45</sup> Zu diesem Begriff vgl. auch BVerwG, Urt. v. 29.08.2007 – 4 C 2/07.

<sup>46</sup> Die Darstellung des sog. „Hafencity-Fensters“ und Beispiele weiterer Schutzmaßnahmen finden sich in dem „Hamburger Leitfaden: Lärm in der Bauleitplanung“, 2009, Entwurf, S. 29, 45ff.; vgl. dazu auch Hamburgisches OVG, Urt. v. 27.04.2005 – 2 E 9/99.

Mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB steht eine Rechtsgrundlage für die planerische Festsetzung solcher Vorkehrungen zur Verfügung. Gewährleisten aber solche Festsetzungen, dass es nach den Maßstäben der TA Lärm nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommt? Auch wenn für die Abwägung keine verbindlichen Richt- oder Grenzwerte festgelegt sind, muss die Vollzugsfähigkeit des Planes ebenso beachtet werden wie die Frage, ob die gewerblichen Emittenten Unterlassungsansprüche der Wohnbebauung befürchten müssen.

Wie bereits dargestellt, liegt nach der Regelfallprüfung der TA Lärm auch bei einer solchen Festsetzung ein Immissionsort vor, an dem die maßgeblichen Immissionsrichtwerte einzuhalten sind. Ansatzpunkt für eine abweichende Beurteilung könnte jedoch die *Sonderfallprüfung* nach Nr. 3.2.2 TA Lärm sein.

### **b) Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm**

Der Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm, bei der die ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6 TA Lärm verglichen werden, liegt grundsätzlich eine Erfassung des Lärms durch physikalische Größen zugrunde. Die Gefährlichkeit oder Lästigkeit i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hängt aber auch von wertenden oder speziellen anlagebezogenen Faktoren ab. Daher sieht die TA Lärm in Nr. 3.2.2 bei besonderen Umständen eine Sonderfallprüfung vor, die zu von der Regelfallprüfung abweichenden Ergebnissen führen kann.<sup>47</sup> Diese Sonderfallprüfung ersetzt die Regelfallprüfung nicht, sondern baut auf dieser auf und stellt somit eine ergänzende Prüfung dar.

#### **aa) Besondere Umstände des Einzelfalls**

Eine Sonderfallprüfung setzt voraus, dass *besondere Umstände des Einzelfalls* vorliegen, die bei der Regelfallbeurteilung keine Berücksichtigung finden, nach Art und Gewicht jedoch wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung haben können, ob die Anlage zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen relevant beiträgt. In Nr. 3.2.2 Satz 2 TA Lärm werden beispielhaft Umstände genannt, die Anlass zu einer solchen Sonderfallprüfung geben können.

Eine Sonderfallprüfung kommt damit nicht wegen solcher Umstände in Betracht, die bei der *Regelfallprüfung* bereits berücksichtigt worden sind. Sie soll nur dann angezeigt sein, wenn über die objektivierbaren Faktoren der Regelfallprüfung hinaus weitere, in Besonderheiten der örtlichen oder betrieblichen Situation oder in der Person der Betroffenen begründete individuelle Faktoren vorliegen, die einer stan-

---

<sup>47</sup> Vgl. zum Vorstehenden *Hansmann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. II, 54. EL, Stand: Aug. 2008, 3.1, Nr. 3 Rn. 30 m.w.N.

dardisierten Beurteilung nicht zugänglich sind und auch nicht von den Ausnahmeregelungen nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 bis 5 TA Lärm erfasst werden.<sup>48</sup>

Nach diesen Maßstäben ist fraglich, ob in den Fällen der dargestellten *besonderen Fenstervorrichtungen* eine Sonderfallprüfung erforderlich (und zulässig) ist. Das Schutzkonzept der TA Lärm ist grundsätzlich nicht auf passiven Schallschutz zugeschnitten.<sup>49</sup> Die danach zugrunde zu legenden Immissionsorte, die Maßgeblichkeit von Außenpegeln und die Öffenbarkeit der Fenster werden grundsätzlich bereits bei der Regelfallprüfung berücksichtigt. Der Ausstattung der Fenster wird hier dagegen keine Bedeutung beimessen. Dies hat seinen Grund auch nicht etwa darin, dass es sich um subjektive Besonderheiten oder um einen einzelfallbezogenen Umstand handeln würde, der im Rahmen der physikalischen Größen der Regelfallprüfung nicht berücksichtigt werden könnten. Wenn die TA Lärm der Art und der Dämmwirkung der Fenster Bedeutung beimessen wollte, wäre es durchaus möglich, dies im Rahmen der Regelfallprüfung zu verankern. Dies könnte etwa dadurch geschehen, dass ganz oder teilweise Innenpegel vorgegeben würden. Auch wird der – von der TA Lärm angestrebte – Schutz der Außenwohnbereiche durch solche Fenstervorrichtungen grundsätzlich nicht erreicht.

Andererseits stellen die genannten speziellen Fenstervorrichtungen keine standardmäßig verwendeten Bauteile dar. Solche Maßnahmen sind technisch und wirtschaftlich deutlich aufwendiger, was zugleich zu einer deutlich höheren Schallminderung führt, als sie die im „normalen“ Wohnungsbau verwendeten Bauteilen erreichen. Diese Vorrichtungen sind im Normalfall weder notwendig noch wirtschaftlich sinnvoll, was ihre Ausklammerung aus der Regelfallprüfung rechtfertigen könnte. Auch hinsichtlich der Außenwohnbereiche können Einzelfallumstände zum Tragen kommen, die trotz solcher Schutzmaßnahmen eine Nutzung der Außenwohnbereiche ermöglichen.<sup>50</sup> Zudem muss die Festsetzung solcher Vorkehrungen besondere städtebauliche Gründe haben, die eine solche Konfliktlösung auf Planungsebene als abwägungsfehlerfrei erscheinen lassen. Vor diesem Hintergrund erscheint es zumindest vertretbar, in diesen technischen Lösungen einen Anlass für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm zu sehen.

Möglicherweise können die fraglichen Vorkehrungen auch unter einen der in Nr. 3.2.2 S. 2 TA Lärm ausdrücklich benannten Fälle gefasst werden.

#### **bb) Aufzählung gemäß Nr. 3.2.2 S. 2 TA Lärm**

Nr. 3.2.2 TA Lärm benennt in Satz 2 der Regelung vier Beispielfälle, die eine Sonderfallprüfung erforderlich machen können. Diese Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Nr. 3.2.2 lit. a) TA Lärm bezieht sich auf Umstände, bei

<sup>48</sup> VG Leipzig, Urt. v. 27.02.2007 – 6 K 245/06; *Hansmann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. II, 54. EL, Stand: Aug. 2008, 3.1, Nr. 3 Rn. 31.

<sup>49</sup> *Heilshorn*, NVwZ 2009, S. 137 (138).

<sup>50</sup> Vgl. oben III. 2 d) aa).

denen eine *Summenpegelbildung* zur Ermittlung der Gesamtbelastung nicht sinnvoll erscheint, lit. b) auf Umstände, die sich auf die *Akzeptanz einer Geräuschimmission* auswirken können, lit. c) betrifft sicher absehbare *Verbesserungen der Emissions- oder Immissionsituation* und lit. d) besondere Gesichtspunkte der *Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz* der Geräuschimmission.

Bei Maßnahmen des passiven Schallschutzes könnte es sich um eine sicher absehbare *Verbesserung der Immissionsituation* im Sinne von Nr. 3.2.2 lit. c) TA Lärm handeln. Auch dies erscheint zumindest vertretbar: Im Vergleich zu normalen Fenstern bewirken die dargestellten Vorrichtungen eine deutliche Verminderung der Immissionen im Gebäudeinneren. Da sich auch begründen lässt, dass solche Maßnahmen nicht Gegenstand der Regelfallprüfung sind (s.o.), erscheint es vertretbar, diese unter Nr. 3.2.2 lit. c) TA Lärm zu fassen.

### cc) Wesentlicher Einfluss auf die Beurteilung

Des Weiteren muss die Möglichkeit bestehen, dass die in der Regelfallprüfung nicht berücksichtigten Umstände wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung haben, ob die Anlage zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen relevant beiträgt. Es muss also konkrete Anhaltspunkte dafür geben, dass sich durch die Sonderfallprüfung eine von der Regelfallbeurteilung abweichende Beurteilung ergeben könnte.<sup>51</sup> Hinsichtlich der Innenwohnbereiche kann sich bei den fraglichen Vorrichtungen eine abweichende Beurteilung deshalb ergeben, weil hier deutlich niedrigere Werte erreicht werden. Für die Außenwohnbereiche gilt dies grundsätzlich nicht. Auch diese werden aber grundsätzlich vom Schutzzweck des BImSchG erfasst.<sup>52</sup> Aber auch hier kann wiederum zum Tragen kommen, dass andere Maßnahmen die Nutzung der Außenwohnbereiche zumindest teilweise ermöglichen. Im Zusammenspiel mit den weiteren Umständen des Einzelfalles kann dies die Bewertung rechtfertigen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen vorliegen.

### c) Ergebnis

Es ist nicht eindeutig, ob besondere technische Vorkehrungen an den Fenstern der schutzbedürftigen Nutzung eine Sonderfallprüfung rechtfertigen. Im Einzelfall kann eine solche Sonderfallprüfung jedoch zulässig sein. Soweit man dies ablehnt, erscheint die TA Lärm in diesem Punkt jedenfalls überarbeitungsbedürftig, da der Einsatz der genannten Maßnahmen in bestimmten Situationen ein sinnvolles Konfliktlösungsinstrument sein kann. Für die Praxis dürfte es vor einer höchstrichterlichen Entscheidung dieser Frage sinnvoll sein, solche Maßnahmen nur in Absprache mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde festzusetzen.

<sup>51</sup> OVG NRW, Beschl. v. 08.01.2008 – 7 B 1741/07.

<sup>52</sup> Vgl. z. B. VGH Mannheim, Urt. v. 17.9.1999 – 3 S 3/99.

## V. Vollzug

Mögliche *faktische Umsetzungsschwierigkeiten* bei der Festsetzung von passivem Schallschutz müssen jedoch in die Abwägung eingestellt werden. Die Umsetzung der planerischen Festsetzungen kann vor allem durch *Auflagen* zu den Baugenehmigungen für die Wohnnutzung erfolgen.<sup>53</sup> Insbesondere der Ausschluss öffentlicher Fenster vor schutzbedürftigen Räumen dürfte in der Praxis aber nur bei einer entsprechenden Überwachung auch umgesetzt werden. Letztlich obliegt einer ordnungsgemäßen Abwägung, ob die Festsetzungen sinnvoll *und vollziehbar* erscheinen.

Der Gewerbebetrieb ist aber auch dann vor Unterlassungsansprüchen geschützt, wenn die passiven Schallschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden nicht umgesetzt werden. Dies gilt jedenfalls, wenn die Vorgaben der Bauleitplanung in der Baugenehmigung umgesetzt worden sind. Setzt die Wohnbebauung die zu ihrem Schutz verfügbaren Maßnahmen nicht um, kann sich dieser „Regelverstoß“ nicht zum Nachteil des Emittenten auswirken.<sup>54</sup> Der Emittent sollte jedoch prüfen, ob die Baurechtsbehörde die passiven Schutzmaßnahmen in der Baugenehmigung zutreffend umsetzt.

## VI. Fazit

Passiver Schallschutz kann auch bei gewerblichen Immissionen im Einzelfall ein taugliches Instrument zur Konfliktlösung darstellen. Die für die Zulassung und Überwachung gewerblicher Anlagen geltenden Vorschriften sind zwar nicht darauf angelegt, Immissionskonflikte durch passive Schallschutzmaßnahmen zu lösen. Weder aus dem BImSchG noch der TA Lärm ergibt sich jedoch eine planerische Vorwirkung in dem Sinne, dass passive Schallschutzmaßnahmen generell ausgeschlossen wären. Aus hinreichenden städtebaulichen Gründen kann sich der Planungsträger für den Einsatz solcher Maßnahmen entscheiden. Die *ordnungsgemäße Abwägung* der planenden Gemeinde unterliegt jedoch strengen Anforderungen. Auch auf der Ebene der Bauleitplanung ist die Immissionsbekämpfung an der Quelle grundsätzlich vorzugswürdig. Die räumliche Trennung unverträglicher Nutzungen und aktive Schallschutzmaßnahmen genießen Vorrang.

<sup>53</sup> Bei fehlender Genehmigungspflicht vgl. z. B. für das Kenntnisgabeverfahren in Baden-Württemberg die Handlungsmöglichkeiten nach §§ 51 Abs. 4, 47 Abs. 1 LBO BW.

<sup>54</sup> So auch VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 11.10.2006 – 5 S 1904/06; zu einem baurechtlich nicht genehmigten und nicht genehmigungsfähigen Fenster vgl. auch BVerwG, Urt. v. 24.09.1992 – 7 C 6/92.